Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la sécurité civile et militaire
Office cantonal du feu

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär
Kantonales Amt für Feuerwesen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Checkliste zur Selbstkontrolle von Wohngebäuden bis zu 30 m (ohne Parkhäuser)

Anleitung – Kreuzen Sie „Ja“ (konform), „Nein“ (Mangel muss behoben werden) oder „n.V.“ (nicht Vorhanden) an

Name / Adresse des Gebäudes	
Anzahl der Stockwerke / Wohnungen	
Anzahl der Treppenhäuser (vertikale Fluchtwege)	
Eigentümer / Verwaltung	
Datum der Überprüfung	

1. Organisation und Dokumentation

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Hat der Eigentümer / die Hausverwaltung eine verantwortliche Person für die Wartung und den Erhalt der Brandschutz-maßnahmen bestimmt? (Sorgfaltspflicht)?	☐	☐	☐
Sind die Brandschutzunterlagen (Brandschutzkonzept, Baugenehmigung, Pläne) verfügbar und auf dem neuesten Stand?	☐	☐	☐
Sind die Notrufnummern und Sicherheitshinweise in den Gemeinschaftsbereichen ausgehängt?	☐	☐	☐
Sind die Kontaktdaten der Hausverwaltung / des Hausmeisters sichtbar angebracht und zugänglich?	☐	☐	☐
Ist eine regelmäßige Selbstkontrolle geplant und dokumentiert? Datum letzte Kontrolle: _____	☐	☐	☐

2. Flucht- und Rettungswege (Treppenhäuser und Korridore)

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Sind die Korridore, Treppenhäuser und Ausgänge jederzeit frei, aufgeräumt und begehbar?	☐	☐	☐
Behindern keine Gegenstände, Möbel oder Ablagemöglichkeiten (Schuhe, Kinderwagen, Fahrräder, Möbel usw.) die Fluchtwege?	☐	☐	☐
Wird der Fluchtweg eingehalten (max. 35 m bis zu einem Treppenhaus)?	☐	☐	☐
Ist die Breite der Fluchtwege gewährleistet ≥ 1,2 m; (Durchgang ≥ 0,9 m)?	☐	☐	☐
Erfüllen die Wohnungstüren und die Türen zu den Treppenhausbereichen die Anforderungen an Feuerwiderstand und Türschließer gemäß Vorschriften?	☐	☐	☐
Schließen sich die Brandschutztüren der Fluchtwege ordnungsgemäß (nicht festgeklemmt, nicht blockiert)?	☐	☐	☐
Lassen sich die Notausgangstüren leicht nach außen öffnen, ohne Schlüssel oder Hilfsmittel? (bei mehr als 10 Wohnungen)	☐	☐	☐
Führen die Ausgänge direkt ins Freie oder zu einem sicheren Ort?	☐	☐	☐
Sind eine Notbeleuchtung (falls vorgeschrieben) vorhanden und funktionsfähig? Datum letzte Prüfung?_____	☐	☐	☐
Ist die Rauchabzugsvorrichtung bzw. die Belüftung des Treppenhauses funktionsfähig und bedienbar?	☐	☐	☐

3. Brandabschnitte

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Sind die Steigzonen (Installationsschächte) abgeschottet und entsprechen ihre Revisionsklappen den Vorschriften?	☐	☐	☐
Sind Keller, Vorratsräume und Nebenräume durch eine Brandschutztür von den Fluchtwegen getrennt?	☐	☐	☐
Befinden sich die Brandschutztüren der Klasse EI 30 in gutem Zustand, sind sie dicht und mit einem Türschließer ausgestattet?	☐	☐	☐
Gibt es keine sichtbaren Veränderungen (neue Durchbrüche, nicht wieder verschlossene Öffnungen, demontierte Brandschutztüren), die die Brandabschnittsbildung beeinträchtigen?	☐	☐	☐

4. Rauchmelder

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Sind die Rauchmelder funktionsfähig und wurden ihre Batterien geprüft bzw. ausgetauscht? Letzter Test: _____	☐	☐	☐

5. Ausrüstung für Erstintervention

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Sind in den Räumen (Heizungsraum, Technikraum) mit erhöhter Brandgefahr tragbare Handfeuerlöscher vorhanden?	☐	☐	☐
Sind die Handfeuerlöscher sichtbar, zugänglich und gekennzeichnet?	☐	☐	☐
Wurden die Handfeuerlöscher fristgerecht überprüft (regelmäßige Überprüfung)? Letzte Überprüfung: _____	☐	☐	☐
Sind die Feuerlöschposten (falls vorhanden) betriebsbereit, gekennzeichnet und zugänglich?	☐	☐	☐
Sind die Hydranten in der Nähe jederzeit zugänglich und frei zugänglich (parkende Fahrzeuge, Schnee und Sträucher)?	☐	☐	☐

6. Technikräume und Risikobereiche

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Ist der Heizungsraum sauber, aufgeräumt und frei von brennbaren Materialien?	☐	☐	☐
Entspricht die Lagerung von Brennstoffen (Heizöl, Pellets, Holz) den Vorschriften und wurde der Tank überprüft?	☐	☐	☐
Entspricht die Lagerung von Gas (Propan/Butan) den Vorschriften und erfolgt sie im Freien (Lagerung im Keller verboten)?	☐	☐	☐
Ist der Raum für elektrische Anlagen und der Sicherungskasten zugänglich, abgeschlossen und frei von Fremdmaterial?	☐	☐	☐
Sind die Photovoltaikanlagen zugänglich und werden sie überprüft?	☐	☐	☐
Sind der Abfallentsorgungsraum und die Müllcontainer durch einen Brandabschnitt getrennt und werden sie sauber gehalten?	☐	☐	☐
Sind die Technikräume verschlossen bzw. nur für befugte Personen zugänglich?	☐	☐	☐

7. Elektro-, Heizungs- und Lüftungsanlagen

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Befinden sich die Elektroinstallationen in den Gemeinschaftsräumen in gutem Zustand (visuelle Kontrolle)	☐	☐	☐
Sind gefährliche provisorischen Installationen wie in Reihe geschaltete Mehrfachsteckdosen oder beschädigte Kabel vorhanden?	☐	☐	☐
Werden die Heizungsanlagen gewartet?	☐	☐	☐
Werden Kamine, Rauchabzüge und Holzfeuerungsanlagen regelmäßig kontrolliert? Letzte Kontrolle: _____	☐	☐	☐
Werden die Lüftungs- und Entrauchungsanlagen gewartet und sind ihre Brandschutzklappen funktionsfähig?	☐	☐	☐
Halten die Kamine im Wohnzimmer die Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien ein?	☐	☐	☐

8. Energie, Mobilität und Speicherung

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Wird der Aufzug gewartet und ist die Rückholfunktion im Evakuierungsfall betriebsbereit (falls vorhanden)?	☐	☐	☐
Behindern die Ladestationen und Parkplätze nicht die Zugänge und Notausgänge?	☐	☐	☐

9. Zugang und Einsatz der Feuerwehr

Prüfpunkte	Ja	Nein	n.V
Sind die Zugänge zum Gebäude und zu den Treppenhäusern für die Einsatzkräfte frei zugänglich?	☐	☐	☐
Sind die Manövrier- und Stützflächen für Feuerwehrfahrzeuge (sofern erforderlich) jederzeit frei und gekennzeichnet?	☐	☐	☐
Liegt ein Einsatzplan bzw. ein Gebäudeplan vor, der auf dem neuesten Stand ist?	☐	☐	☐
Ist das Zugangssystem für die Feuerwehr (Schlüsselrohr / Feuerwehrschlüssel) vorhanden und funktionsfähig?	☐	☐	☐
Sind die Nummerierung der Ebenen und die Kennzeichnung der Technikräume eindeutig?	☐	☐	☐

Wenn Sie bei einem obligatorischen Punkt mit „Nein“ antworten:

- **Wenden Sie sich an die zuständige kommunale Behörde, um die Verpflichtung zu klären und gegebenenfalls die Arbeiten zu planen.**
- **Bewahren Sie alle Kontrollberichte und genehmigungsbezogenen Unterlagen in einem Ordner auf.**
- **Besuchen sie unsere Internetseite:** Zuhause kann es brandgefährlich sein - - vs.ch

Prüfung durchgeführt von: _____ Funktion: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Ergänzende Informationen zur Checkliste für die Selbstkontrolle von Wohngebäuden bis zu 30 m.

Zweck

Der vorliegende Anhang ergänzt die Checkliste zur Selbstkontrolle durch zusätzliche Erläuterungen zu den wichtigsten zu überprüfenden Elementen. Er dient dazu, das Verständnis der brandschutztechnischen Anforderungen zu erleichtern und ein angemessenes Sicherheitsniveau für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Einsatzkräfte sicherzustellen. Er richtet sich an Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiber von Wohngebäuden, welche für die regelmässige Überwachung und Kontrolle der brandschutztechnischen Sicherheitsmassnahmen verantwortlich sind.

1. Organisation und Dokumentation

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer (oder deren bzw. dessen Vertretung) ist dafür verantwortlich, die dauerhafte Konformität des Gebäudes sowie der brandschutztechnischen Einrichtungen sicherzustellen. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass die Anlagen ordnungsgemäss gewartet werden und die erforderlichen Kontrollen in den vorgeschriebenen Intervallen durchgeführt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal haben durch die Einhaltung der Nutzungsvorschriften der brandschutztechnischen Einrichtungen und durch die Meldung potenziell gefährlicher Mängel ebenfalls zur Sicherheit beizutragen.

2. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei und uneingeschränkt begehbar sein, um eine schnelle und sichere Evakuierung zu gewährleisten. In Treppenhäusern, Korridoren sowie bei Notausgängen dürfen keine Gegenstände oder Materialien (Möbel, Kartons, Fahrräder, Kinderwagen usw.) gelagert werden. Türen entlang dieser Flucht- und Rettungswege (Wohnungseingangstüren, Brandschutztüren, Notausgangstüren) müssen jederzeit ohne Behinderung geöffnet werden können und ihre vorgesehene Funktion erfüllen.

3. Brandabschnitte

Die Brandabschnittsbildung dient dazu, die Ausbreitung von Feuer und Rauch zwischen verschiedenen Gebäudebereichen zu begrenzen. Brandabschnittsbildende Bauteile und Brandschutztüren müssen ihren ursprünglichen Feuerwiderstand dauerhaft gewährleisten. Insbesondere müssen Brandschutztüren nach jeder Benutzung selbstständig wieder schliessen und dürfen niemals durch nicht zugelassene Hilfsmittel (Keile, Klemmen, Gegenstände usw.) in geöffneter Stellung fixiert werden.

4. Rauchmelder

Diese Einrichtungen dienen der frühzeitigen Erkennung eines Brandes und der rechtzeitigen Alarmierung der anwesenden Personen. Eine regelmässige Funktionskontrolle wird empfohlen.

5. Ausrüstung für Erstintervention

Handfeuerlöscher, Löscheinrichtungen und weitere Mittel zur Brandbekämpfung müssen jederzeit leicht zugänglich und eindeutig gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht durch Möbel, Einrichtungen oder gelagerte Materialien verdeckt oder blockiert werden. Die Wartung der Feuerlöscher ist regelmässig gemäss den geltenden Vorgaben sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere die vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen sowie periodische Revisionen durch eine zugelassene Fachfirma.

6. Technikräume und Risikobereiche

Die genannten Bereiche sind regelmässig zu kontrollieren, um Brandgefahren frühzeitig zu erkennen. Technikräume müssen sauber, frei von brennbaren Materialien und vor unbefugtem Zutritt geschützt sein. Brennstoffe, Gas, elektrische Anlagen, Photovoltaikanlagen und Abfallbereiche sind vorschriftsgemäss zu lagern, zu betreiben und regelmässig zu überprüfen.

7. Elektro-, Heizungs- und Lüftungsanlagen

Elektrische Anlagen, Heizungs-, Lüftungs-, Alarm- und Gasanlagen müssen gemäss den Vorgaben der Hersteller sowie den geltenden Normen und Vorschriften regelmässig gewartet werden. Mängel oder Beschädigungen, welche das Brandrisiko erhöhen könnten, sind unverzüglich durch qualifizierte Fachpersonen zu beheben. Technikräume (Heizungsraum, Elektroverteilung usw.) müssen sauber, ausreichend belüftet und frei von nicht zulässigen Lagerungen gehalten werden.

8. Energie, Mobilität und Speicherung

Aufzüge und Ladestationen sind regelmässig auf ihre Sicherheit und Funktion zu kontrollieren. Im Evakuierungsfall muss die Rückholfunktion des Aufzugs betriebsbereit sein, sofern vorhanden. Ladestationen und Parkplätze dürfen zudem keine Zugänge, Fluchtwege oder Notausgänge behindern.

9. Zugang und Einsatz der Feuerwehr

Die Zugänge und Zufahrten für die Einsatzkräfte müssen jederzeit frei und gut gekennzeichnet sein. Aktuelle Einsatz- und Gebäudepläne sowie ein funktionierendes Zugangssystem für die Feuerwehr sind sicherzustellen. Zudem müssen Ebenen und Technikräume eindeutig beschriftet sein, damit sich die Einsatzkräfte im Notfall schnell orientieren können.

Periodische Kontrollen

Die Selbstkontrolle (regelmässige Überprüfung) dient dazu, Mängel frühzeitig zu erkennen, welche die brandschutztechnische Sicherheit des Gebäudes beeinträchtigen könnten. Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren und innerhalb angemessener Frist zu beheben ergänzend zur Selbstkontrolle führen die kantonalen Behörden gemäss Artikel 8 des Gesetzes zum Schutz vor Feuer und Naturelementen (GSFN) amtliche Kontrollen durch, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Brandschutzanforderungen zu gewährleisten.

Wichtiger Hinweis

Der vorliegende Anhang dient als Hilfsmittel zur Durchführung der Selbstkontrolle. Er ersetzt weder die Brandschutzvorschriften der VKF noch besondere Anforderungen der zuständigen Behörde oder des objektspezifischen Brandschutzkonzeptes. Jedes Gebäude ist aufgrund seiner individuellen Eigenschaften und Nutzung einer angepassten brandschutztechnischen Beurteilung zu unterziehen.

Sitten, den 26. August 2026

Kantonales Amt für Feuerwesen